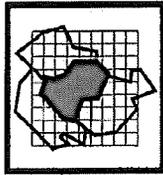


Den Mitgliedern des
AfILF



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT
MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
STRUKTURAUSSCHUSS

THUR. LANDTAG POST
26.03.2024 11:32

8535/2024

Beschluss-Nr. STA 39/05/24 vom 26.03.2024

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) über die
Stellungnahme zum Entwurf des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes“ inklusive der Beantwortung des Fragenkatalogs zum Beratungsgegenstand „Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes – Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus“ im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Für die Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes liegt ein Gesetzesentwurf vom 18.01.2024 vor (Drs. 7/9392). Laut Gesetzesbegründung soll mit der Gesetzesänderung eine Rechtsgrundlage für befristete raumordnerische Untersagungen geschaffen und dadurch eine ungesteuerte Entwicklung im Bereich Windenergienutzung verhindert werden.

Die erste Lesung fand im Landtags-Plenum am 01.02.2024 statt. Daraufhin wurde der Gesetzesentwurf in den Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten (federführend) sowie in den Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz verwiesen. Der Infrastrukturausschuss hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 beschlossen, ein schriftliches Anhörungsverfahren durchzuführen. Die RPG Mittelthüringen gehört zu den Anzuhörenden und wurde mit Schreiben vom 04.03.2024 darum gebeten, bis zum 02.04.2024 ihre Auffassung zum Gesetzesentwurf darzulegen sowie die im beigefügten Fragenkatalog aufgeführten Fragen zu beantworten.

Der Strukturausschuss der RPG hat über den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes sowie über den zugehörigen Fragenkatalog beraten und fasst folgenden Beschluss:

Die Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird für dringend erforderlich erachtet und daher begrüßt.

Begründung:

Die vorgesehene Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes ist für die Regionale Planungsgemeinschaft von größter Bedeutung, weil nur mit dieser Gesetzesänderung ein planerisch vollkommen ungesteuerter Ausbau der Windenergienutzung vermieden werden kann.

Zur weiteren Begründung siehe die Beantwortung des Fragenkatalogs als Anlage zu diesem Beschluss.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt: 7
Anwesende Stimmberechtigte: 5

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3359
zu Drs. 7/9392

Zustimmung: 5
Gegenstimmen: 0
Enthaltung: 0



stellvertretender Vorsitzender

**Beantwortung des Fragenkatalogs zum Beratungsgegenstand
„Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes –
Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus“**

Frage 1: Trägt der vorliegende Gesetzentwurf zur Sicherung respektive Steuerung der raumordnerischen Planung des Windenergieausbaus bei und wie kann einem drohenden, ungesteuerten Ausbau von Windenergieanlagen gegebenenfalls anderweitig oder darüber hinaus begegnet werden (bitte begründen)?

Antwort: **Der vorliegende Gesetzentwurf ist das einzige Mittel, mit dem in der Planungsregion Mittelthüringen der planerisch vollkommen ungesteuerte Ausbau der Windenergienutzung gestoppt und für die nächsten Jahre verhindert werden kann.**

In der Planungsregion Mittelthüringen existiert keine raumordnerische Steuerung des Windenergieausbaus mehr, weil der 1. Sachliche Teilplan „Windenergie“ von 2018 vor einem Vierteljahr gerichtlich für unwirksam erklärt wurde. Windenergieanlagen sind seitdem überall in der Planungsregion uneingeschränkt nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig.

Anders, als in der Frage formuliert, handelt es sich daher nicht um einen drohenden, ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung, sondern um einen sich aktuell vollziehenden, ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung. Denn der planerisch ungesteuerte Ausbau der Windenergienutzung ist bereits in vollem Gange: In den unteren Immissionsschutzbehörden liegen diverse Anträge zur Errichtung von Windenergieanlagen vor, die dem vorgesehenen Plankonzept widersprechen. Erste Windenergieanlagen außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete mussten bereits genehmigt werden. Hinzu kommen weitere, dem Plankonzept widersprechende Anträge aus Widerspruchs- und Gerichtsverfahren der letzten Monate und Jahre, die ebenfalls nun als privilegierte Vorhaben neu beurteilt werden müssen. **Nach Auskunft der oberen Landesplanungsbehörde befinden sich in Mittelthüringen 43 % der Windenergieanlagen, für die derzeit immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt werden,¹ an Standorten, die nicht als Vorranggebiet Windenergie vorgesehen sind (Stand: 19.03.2024).**

Zwar ist die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) seit Dezember 2022 dabei, einen neuen Sachlichen Teilplan „Windenergie“ aufzustellen und sogenannte „Vorranggebiete Windenergie“ auszuweisen. Dieser Plan entfaltet nach der derzeitigen Rechtslage jedoch erst dann eine Steuerungswirkung, wenn die finale Fassung des Plans beschlossen wurde.

Die vorgesehene Änderung des Landesplanungsgesetzes würde dazu führen, dass der von der RPG im Dezember 2023 beschlossene Planentwurf sofort durch sogenannte „befristete raumordnerische Untersagungen“ gesichert werden könnte. Ganz konkret würde das bedeuten, dass nur noch Repowering-Vorhaben und kommunalen Windplanungen außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie genehmigt werden dürften. Windenergieanlagen, die weder ein Repowering-Vorhaben darstellen noch in einem kommunal ausgewiesenen

¹ Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, in denen die obere Landesplanungsbehörde seit der Unwirksamkeit des 1. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ eine Stellungnahme abgegeben hat bzw. bei denen zeitnah eine Abforderung einer Stellungnahme zu erwarten ist.

Windenergiegebiet liegen, dürften dann nur noch *innerhalb* der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie genehmigt werden.

Es gibt auch keine anderweitigen Möglichkeiten, dem planerisch ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung zu begegnen. Von manchen Seiten wird vorgeschlagen, den Planungsprozess zu beschleunigen. Dieser Beschleunigung sind allerdings bei Tausenden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu erwartenden Stellungnahmen Grenzen gesetzt. Und selbst wenn – vollkommen unrealistisch und rein hypothetisch – das Planaufstellungsverfahren derart beschleunigt werden könnte, dass der Plan bereits Ende des Jahres beschlossen würde: Bis dahin müssten bereits so viele dem Plankonzept widersprechende Windenergieanlagen genehmigt werden, dass die mit dem Plan beabsichtigte Steuerungswirkung bis dahin weitgehend torpediert und damit nicht mehr umsetzbar wäre.

Die Sach- und Rechtslage im Einzelnen:

Die raumordnerische Planung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat am 07.12.2022 die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ und am 12.12.2023 den 1. Entwurf des Plans beschlossen. Seit dem 26.02.2024 bis zum 25.04.2024 findet das Beteiligungsverfahren statt, innerhalb dessen jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgeben kann.

Der Planentwurf sieht die Festlegung von Vorranggebieten „Windenergie“ gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG, die zugleich Windenergiegebiete i.S.d. § 2 Nr. 1 lit. a WindBG sind, vor. Diese Vorranggebiete Windenergie umfassen insgesamt mehr als 2,3 % der Regionsfläche Mittelthüringens und gehen damit sogar über den im 2. Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen für Mittelthüringen in Z 5.2.7 vorgesehenen Wert von 2,2 % der Regionsfläche hinaus.

Mit Erreichen der Flächenvorgabe aus dem Landesentwicklungsprogramm ist die (bauplanungsrechtliche) Zulässigkeit von Windenergieanlagen ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ wie folgt zu beurteilen:

- Innerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete werden Windenergieanlagen weiterhin nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sein.
- Außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete werden Windenergieanlagen nach § 249 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB nur noch sonstige Vorhaben im Außenbereich darstellen und damit i.d.R. unzulässig sein wegen der Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB – es sei denn, es handelt sich um Repowering-Vorhaben oder Windenergie-Planungen von Kommunen. Diese sind auch außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie zulässig (siehe hierzu auch die Antwort auf die Fragen 20 und 21).

Wichtig: Durch diese vom Bundesgesetzgeber vorgesehene Rechtsfolge, also die „Entprivilegierung“ von WEA außerhalb der festzulegenden Vorranggebiete bei Erreichen der Flächenvorgabe, wird die Steuerung der Windenergienutzung erzielt. Allein diese Rechtsfolge sorgt dafür, dass es nicht zu einem ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung kommt – allerdings nach derzeitiger Rechtslage in Mittelthüringen erst dann, wenn der Sachliche Teilplan „Windenergie“ fertiggestellt ist.

Die Sicherung der raumordnerischen Planung:

Der 1. Sachliche Teilplan „Windenergie“, den die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen im Jahr 2018 aufgestellt hatte und mit dem die Windenergienutzung gesteuert wurde, wurde im Dezember 2023 gerichtlich für unwirksam erklärt.

Bis zum Jahr 2022 hatte die Rechtsunwirksamkeit eines Sachlichen Teilplans „Windenergie“ nicht dazu geführt, dass es zu einem ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung kam – jedenfalls dann nicht, wenn bereits ein neuer Plan in Aufstellung befindlich war. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es für Planentwürfe, mit denen die Windenergienutzung mittels Konzentrationszonenplanungen gesteuert wurde, ein Plansicherungsinstrument („sog. befristete raumordnerische Untersagungen“ nach § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Befristete raumordnerische Untersagungen stellen das raumordnerische Pendant zur bauplanungsrechtlichen Zurückstellung von Baugesuchen dar. Sie konnten bis 2022 ausgesprochen werden, wenn Windenergie-Vorhaben dem in Aufstellung befindlichen Plan widersprachen. Dadurch konnte die obere Landesplanungsbehörde dafür sorgen, dass die mit dem in Aufstellung befindlichen Plan beabsichtigte Steuerungswirkung nicht während der Planaufstellungszeit konterkariert wurde.

Seit den umfangreichen bundesrechtlichen Gesetzesänderungen im Jahr 2022 können jedoch nach Auffassung der obersten Landesplanungsbehörde für Windenergie-Vorhaben außerhalb von im Planentwurf vorgesehenen Vorranggebieten Windenergie keine befristeten raumordnerischen Untersagungen mehr ausgesprochen werden. Der Grund dafür liege darin, dass nach dem Wortlaut des § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz nur vorgesehene *Ziele der Raumordnung* gesichert werden können. Infolge der umfangreichen bundesrechtlichen Gesetzesänderungen im Jahr 2022 dürfen jedoch nur noch die Vorranggebiete Windenergie an sich als Ziele der Raumordnung festgelegt werden – nicht aber die Ausschlusswirkung außerhalb der Vorranggebiete. Die Ausschlusswirkung tritt als Rechtsfolge des inkraftgetretenen Plans ein; sie stellt damit – anders als früher – kein Ziel der Raumordnung mehr dar und ist somit nach Auffassung der obersten Landesplanungsbehörde nicht mehr über § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz sicherungsfähig, sondern nur über die vorgesehene Änderung des Landesplanungsgesetzes.

In der Konsequenz sind in Mittelthüringen seit der Unwirksamkeit des 1. Sachlichen Teilplans Windenergie überall in Mittelthüringen Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB uneingeschränkt privilegiert im Außenbereich zulässig. Angeichts des „überragenden öffentlichen Interesses“ an den Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) kann den Genehmigungsanträgen in vielen Fällen nichts entgegengehalten werden. Das bedeutet, dass es kein Zeitfenster gibt, innerhalb dessen der Sachliche Teilplan „Windenergie“ aufgestellt werden könnte, ohne vom ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung überrollt zu werden.

Dieser planerisch vollkommen ungesteuerte Ausbau der Windenergienutzung ist – wie oben dargestellt – bereits in vollem Gange

Abhilfe durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes

Mit der Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes wird geregelt, dass befristete raumordnerische Untersagungen auch zur Sicherung der Rechtsfolge der Entprivilegierung der Windenergieanlagen ausgesprochen werden könnten. Damit könnten – wie bis 2022 – Windenergieanlagen, die sich außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie befinden, für die Dauer des Planaufstellungsverfahrens untersagt werden – sofern es sich nicht um Repowering-Vorhaben oder kommunale Windplanungen handelt (siehe die Antwort auf die Fragen

20 und 21). Innerhalb der im Entwurf des mittelthüringischen Teilplanes dargestellten Windenergiegebiete entfaltet die Änderung jedoch keine Wirkung. Dies bedeutet, dass es nicht zur Verzögerung bzw. Verhinderung einer geordneten und dennoch zügigen Umsetzung der Energiewende kommt (siehe Frage 3).

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes würde dazu führen, dass der planerisch ungesteuerte Ausbau der Windenergienutzung gestoppt würde. Ohne die Gesetzesänderung würde der planerisch ungesteuerte Ausbau der Windenergienutzung noch für einen längeren Zeitraum anhalten, denn das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen wird noch weit mehr als ein Jahr, möglicherweise sogar noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen:

- Durch die insgesamt 55 vorgesehenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung werden viele neue Betroffenheiten geschaffen, so dass im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung Tausende von Stellungnahmen zu erwarten sind.
- Es ist zu erwarten, dass infolge des Beteiligungsverfahrens der Planentwurf zumindest in einzelnen Bereichen überarbeitet werden muss, so dass ein zweites (eingeschränktes) Beteiligungsverfahren notwendig werden wird.

Die Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes ist daher dringend erforderlich, hat aber keine Folgen für Repowering-Vorhaben oder kommunale Windplanungen (siehe die Antwort auf die Fragen 20 und 21).

Frage 2: Welche Änderungen müssten am vorliegenden Gesetzentwurf gegebenenfalls vorgenommen werden, um das Ziel der raumordnerischen Sicherung des Windenergieausbaus zu erreichen?

Antwort: Keine.

Frage 3: Inwieweit tragen die aktuelle Gesetzeslage auf Landesebene (etwa Landesplanungsgesetz und Klimagesetz Thüringen) und auf Bundesebene (etwa Windenergie-an-Land-Gesetz) zu einer fehlenden raumordnerischen Planung respektive Konzentrationsplanung der Windenergie bei?

Antwort: Die aktuelle Gesetzeslage droht dazu zu führen, dass es in den nächsten Jahren im Norden der Planungsregion Mittelthüringen zu einer Art bandartigem-vollflächigem Ausbau der Windenergienutzung kommt (siehe Anlage 2 und siehe die Antwort auf Frage 13). Die mit dem Sachlichen Teilplan „Windenergie“ beabsichtigte Steuerungswirkung könnte nicht mehr erzielt werden, so dass die Fortführung der Arbeiten am Sachlichen Teilplan „Windenergie“ sinnlos wird.

Zur planungsrechtlichen Situation im Hinblick auf die Windenergienutzung: siehe die Antwort auf Frage 1.

Die gegenwärtige planungsrechtliche Situation bedeutet, dass ohne Änderung des Landesplanungsgesetzes bis zur Fertigstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ bereits zahllose Windenergieanlagen an Standorten, die nicht dem Planungskonzept entsprechen, genehmigt werden müssen – vor allem im Norden der Planungsregion Mittelthüringen. Zusätzlich problematisch ist nämlich, dass sich das Interesse der Projektierer an der Errichtung von Windenergieanlagen

gen nicht gleichmäßig über die Planungsregion verteilt. Aus verschiedenen Gründen (u.a. aufgrund der großen Ackerschläge) ist es im Thüringer Becken kostengünstiger, Windenergieanlagen zu errichten als in anderen Teilen der Planungsregion. Die niedrigeren Kosten führen zu höheren Renditen für die Windenergieanlagenbetreiber und damit zu einem gesteigerten Interesse, dort Windenergieanlagen zu errichten.

Gleichzeitig ist eine Steuerung der Windenergienutzung vor allem für den Norden der Planungsregion Mittelthüringen wichtig. Aufgrund der vergleichsweise großen Siedlungsabstände und geringeren Zahl von Schutzgebieten ist dort das Flächenpotenzial für die Windenergienutzung besonders groß. Aus diesem Grund sieht der Entwurf des 1. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ dort die weitaus größten Vorranggebiete Windenergie vor – dennoch wird die Windenergienutzung auf einzelne Standorte (Vorranggebiete) konzentriert. In dieser Konzentrationswirkung besteht die planerische Steuerungsabsicht. Ohne planerische Steuerung gäbe es im Norden der Planungsregion nicht verschiedene Standorte für die Windenergienutzung, sondern es käme dort zu einer Art bandartig-vollflächigem Ausbau der Windenergienutzung.

In der Anlage 2 sind rot dargestellt die Flächen im Norden der Planungsregion Mittelthüringen mit einem Siedlungsabstand von 1.000m und gleichzeitig überwiegend ohne naturschutzfachliches und anderes Konfliktpotenzial. Ohne raumordnerische Planung könnte ein Großteil dieser Flächen für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden – nach Berechnungen der Planungsstelle Mittelthüringen zwischen 60% und 75%. Aus der Karte ist ersichtlich, dass die Windenergienutzung an mehreren Stellen bandartige Strukturen von deutlich mehr als 10km Länge bilden würde. An anderen Stellen könnten Ortschaften in einem Abstand von 1.000m komplett durch Windenergieanlagen umstellt werden (z.B. Bilzingsleben, Frömmstedt, Kindelbrück, Herrnschwende, Kranichborn, Sprötau, Großbrennbach, Niederreißen, Oberreißen, etc.).

Wichtig: Diese Entwicklung würde sich bereits während der Planaufstellung vollziehen – das Einsetzen der planerischen Steuerung mit Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ käme zu spät. Somit würde die Fortführung der Arbeiten am Sachlichen Teilplan „Windenergie“ bei der aktuellen Gesetzeslage irgendwann sinnlos. Die aktuelle Gesetzeslage würde somit zu einer fehlenden raumordnerischen Planung führen.

Frage 4: Welche Folgen sind mit einer fehlenden raumordnerischen Planung respektive Konzentrationsplanung der Windenergie hinsichtlich des Landschaftsbildes, des ländlichen Raums, des Tourismus und des Umweltschutzes in Thüringen verbunden?

Antwort: **A) Nicht nur eine fehlende raumordnerische Planung, sondern auch eine fehlende *Sicherung* der raumordnerischen Planung würden vor allem im Norden der Planungsregion Mittelthüringen zu einem bandartig-vollflächigen Ausbau der Windenergienutzung führen mit einer vollkommen indiskutablen Überformung des Landschaftsbildes und vollkommen unzumutbaren Umzingelungen von Ortschaften (siehe Anlage 2 und siehe auch die Antwort auf Frage 13).**

B) Darüber hinaus hätten sowohl eine fehlende raumordnerische Planung als auch eine fehlende *Sicherung* der raumordnerischen Planung massive Auswirkungen auf windenergiesensible Vogelarten.

Zu A) Eine raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung ist vor allem im Norden der Planungsregion Mittelthüringen wichtig. Aufgrund der vergleichsweise großen Siedlungsabstände und geringeren Zahl von Schutzgebieten ist dort das Flächenpotenzial für die Windenergienutzung besonders groß. Aus diesem Grund sieht der Entwurf des 1. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ dort die weitaus größten Vorranggebiete Windenergie vor – dennoch wird die Windenergienutzung auf einzelne Standorte (Vorranggebiete) konzentriert. In dieser Konzentrationswirkung besteht die planerische Steuerungsabsicht. Ohne planerische Steuerung gäbe es im Norden der Planungsregion nicht mehr verschiedene Standorte für die Windenergienutzung, sondern es käme dort zu einer Art bandartig-vollflächigem Ausbau der Windenergienutzung.

Der Grund dafür liegt darin, dass sich das Interesse der Projektierer an der Errichtung von Windenergieanlagen nicht gleichmäßig über die Planungsregion verteilt. Aus verschiedenen Gründen (u.a. aufgrund der großen Ackerschläge) ist es im Thüringer Becken kostengünstiger, Windenergieanlagen zu errichten als in anderen Teilen der Planungsregion. Die niedrigeren Kosten führen zu höheren Renditen für die Windenergieanlagenbetreiber und damit zu einem gesteigerten Interesse, dort Windenergieanlagen zu errichten.

In der Anlage 2 sind rot dargestellt die Flächen im Norden der Planungsregion Mittelthüringen mit einem Siedlungsabstand von 1.000m und gleichzeitig überwiegend ohne naturschutzfachliches und anderes Konfliktpotenzial. Ohne raumordnerische Planung könnte ein Großteil dieser Flächen für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden – nach Berechnungen der Planungsstelle Mittelthüringen zwischen 60 % und 75%. Aus der Karte ist ersichtlich, dass die Windenergienutzung an mehreren Stellen bandartige Strukturen von deutlich mehr als 10km Länge bilden würde. An anderen Stellen könnten Ortschaften in einem Abstand von 1.000m komplett durch Windenergieanlagen umstellt werden (z.B. Bilzingsleben, Frömmstedt, Kindelbrück, Herrnschwende, Kranichborn, Spröttau, Großbrembach, Niederreißen, Oberreißen, etc.).

Die Folgen für die Menschen und das Landschaftsbild wären weitab von dem, was hinnehmbar wäre.

Wichtig: Diese Entwicklung würde sich nicht nur ohne raumordnerische Planung, sondern auch ohne *Sicherung* der raumordnerischen Planung vollziehen. Denn in der Planungsregion Mittelthüringen existiert keine raumordnerische Steuerung des Windenergieausbaus mehr, weil der 1. Sachliche Teilplan „Windenergie“ von 2018 vor einem Vierteljahr gerichtlich für unwirksam erklärt wurde. Windenergieanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und sind seit der Unwirksamkeit des 1. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ überall in der Planungsregion uneingeschränkt nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig. Der planerisch ungesteuerte Ausbau der Windenergienutzung ist daher bereits in vollem Gange. Nur die Änderung des Landesplanungsgesetzes, die eine Sicherung der raumordnerischen Planung ermöglichen würde, kann den planerisch ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung stoppen. (Siehe auch die Antwort auf die Frage 1.)

Zu B) Im Rahmen der raumordnerischen Planung werden zum Schutz bestimmter windenergie-sensibler Vogelarten bei der Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie sogenannte „Dichtezentren“ berücksichtigt. Dichtezentren werden definiert als Gebiete, in denen windenergieempfindliche und reviertreue Arten eine hohe Siedlungsdichte aufweisen. Mit der Ausweisung und Freihaltung von Dichtezentren sollen Rückzugsräume für die adressierten, besonders gefährdeten Vogelarten geschaffen werden, um einen effektiven Schutz ihrer Quellpopulationen zu gewährleisten.

In Thüringen hat die Vogelschutzwarte Seebach (TLUBN) im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz für die folgenden windenergiesensiblen Brutvogelarten Dichtezentren ermittelt: Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Wanderfalke, Baumfalke, Weißstorch und Uhu. Für den Wespenbussard wurde kein artspezifisches Dichtezentrum festgelegt; ausreichend viele der Wespenbussard-Brutvogelpaare liegen jedoch in den Dichtezentren der anderen Vogelarten, so dass diese Dichtezentren indirekt auch dem Wespenbussard zugutekommen. Nach Einschätzung der Thüringer Vogelschutzwarte würden Windenergievorhaben in den Dichtezentren zu einer besonderen Gefährdung der genannten Vogelarten führen.

Auf Ebene der Regionalplanung ist es möglich, die Ausweisung von Vorranggebieten in diesen Dichtezentren zu vermeiden und somit dafür zu sorgen, dass der Ausbau der Windenergienutzung möglichst nicht zulasten des Artenschutzes führt. Auf Genehmigungsebene sind solcherlei Betrachtungen nicht möglich. Wenn keine raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung existiert, müssen Windenergieanlagen überall dort genehmigt werden, wo die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die gesetzlichen Voraussetzungen sehen eine Berücksichtigung von Dichtezentren nicht vor und wurden beim Artenschutz insgesamt massiv gelockert. Dadurch steht zu befürchten, dass der massive, planlose Ausbau der Windenergienutzung auch innerhalb der (nur auf der regionalen Ebene berücksichtigungsfähigen) Dichtezentren erfolgen wird und zu deutlichen Bestandsrückgängen bei den windenergiesensiblen Vogelarten führen würde. Das Instrument der Dichtezentren würde dadurch entwertet und für die Regionalplanung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Wichtig: Diese Entwicklung würde sich nicht nur ohne raumordnerische Planung, sondern auch ohne *Sicherung* der raumordnerischen Planung vollziehen. Denn in der Planungsregion Mittelthüringen existiert keine raumordnerische Steuerung des Windenergieausbaus mehr, weil der 1. Sachliche Teilplan „Windenergie“ von 2018 vor einem Vierteljahr gerichtlich für unwirksam erklärt wurde. Windenergieanlagen sind seitdem überall in der Planungsregion uneingeschränkt nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig. Der planerisch ungesteuerte Ausbau der Windenergienutzung ist daher bereits in vollem Gange. Nur die Änderung des Landesplanungsgesetzes, die eine Sicherung der raumordnerischen Planung ermöglichen würde, kann den planerisch ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung stoppen. (Siehe auch die Antwort auf die Frage 1.)

Frage 5: Welche Folgen hat eine fehlende raumordnerische Planung respektive Konzentrationsplanung der Windenergie für die Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung?

Antwort: **Nicht nur eine fehlende raumordnerische Planung, sondern auch eine fehlende *Sicherung* der raumordnerischen Planung würden zu einem dramatischen Rückgang der Akzeptanz der Windenergienutzung in der Bevölkerung führen.**

Wie unter Frage 4, Punkt A, und unter Frage 13 dargelegt, hätte der planerisch ungesteuerte Ausbau der Windenergienutzung massive und nicht hinnehmbare Auswirkungen auf die Menschen und ihre Umwelt. In der Folge würde sich ein massiver Rückgang der Akzeptanz der Windenergie ergeben.

Wichtig: Diese Entwicklung würde sich nicht nur ohne raumordnerische Planung, sondern auch ohne *Sicherung* der raumordnerischen Planung vollziehen. Denn in der Planungsregion Mittelthüringen existiert keine raumordnerische Steuerung des Windenergieausbaus mehr, weil der 1. Sachliche Teilplan „Windenergie“ von

2018 vor einem Vierteljahr gerichtlich für unwirksam erklärt wurde. Windenergieanlagen sind seitdem überall in der Planungsregion uneingeschränkt nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig. Der planerisch ungesteuerte Ausbau der Windenergienutzung ist daher bereits in vollem Gange. Nur die Änderung des Landesplanungsgesetzes, die eine Sicherung der raumordnerischen Planung ermöglichen würde, kann den planerisch ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung stoppen. (Siehe auch die Antwort auf die Frage 1.)

Frage 6: Welche Folgen hat eine fehlende raumordnerische Planung respektive Konzentrationsplanung der Windenergie für die Öffentlichkeitsbeteiligung (bitte begründen)?

Antwort: **Bei einer fehlenden raumordnerischen Planung der Windenergie wird nur ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchgeführt. Dort ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur in bestimmten Fällen vorgeschrieben.**

Bei einer raumordnerischen Planung ist eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Raumordnungsgesetz vorgeschrieben. Zusätzlich ist für die Errichtung von Windenergieanlagen ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzrecht erforderlich.

Besteht keine raumordnerische Planung der Windenergienutzung, wird nur ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzrecht durchgeführt. Für diese Genehmigungsverfahren ist gemäß § 2 der 4. BImSchVO i.V.m. Anhang 1 zur 4. BImSchVO nur dann eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben, wenn der Antrag entweder 20 oder mehr Windenergieanlagen umfasst oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Frage 7: Haben andere Bundesländer Ihrer Kenntnis nach befristete raumordnerische Untersagungen durch fehlende oder unwirksame Teilplänen/Regionalplänen erlassen, wenn ja, welche?

Antwort: **In Thüringen selbst wurden jahrelang raumordnerische Planungen zur Steuerung der Windenergienutzung erfolgreich durch befristete raumordnerische Untersagungen gesichert – als die bundesrechtliche Ermächtigung für befristete raumordnerische Untersagungen im Bereich Windenergie noch nutzbar war. Die befristeten raumordnerischen Untersagungen wurden vom Oberverwaltungsgericht Weimar gebilligt und haben erfolgreich dazu geführt, dass es nicht zu einem planerisch ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung kam.**

In Brandenburg und in Schleswig-Holstein wurden vor einigen Jahren Moratorien für den Ausbau der Windenergienutzung erlassen – selbst die wurden (auch unter Verfassungsgesichtspunkten!) gerichtlich gebilligt.

Thüringen: Sowohl in Ostthüringen als auch in Mittelthüringen waren in den Jahren 2014 bzw. 2015 die Konzentrationszonenplanungen für die Windenergienutzung gerichtlich für unwirksam erklärt worden. Beide Regionalen Planungsgemeinschaften hatten daraufhin unverzüglich neue Planungen zur Steuerung der Windenergienutzung unternommen. Ab dem Zeitpunkt, an dem der 1. Planentwurf für das Beteiligungsverfahren beschlossen wurde, wurde das jeweilige Plankonzept von der oberen Landesplanungsbehörde mittels befristeter raumordnerischer Untersagungen gesichert. In Mittelthüringen wurden knapp 20 befristete

raumordnerische Untersagungen für insgesamt mehr als 90 Windenergieanlagen ausgesprochen (siehe Landesentwicklungsbericht Thüringen 2019). In beiden Planungsregionen konnte erfolgreich der planerisch ungesteuerte Ausbau der Windenergienutzung verhindert werden.

Das Oberverwaltungsgericht Weimar hat mit seinem Beschluss vom 05.08.2020 (1 EO 320/20) die Sicherung der außergebietlichen Ausschlusswirkung mittels befristeter raumordnerischer Untersagung gebilligt.

Im Jahr 2022 gab es zahlreiche Gesetzesänderungen auf Bundesebene, die dazu geführt haben, dass nach Auffassung der obersten Landesplanungsbehörde aufgrund einer Formalie die bundesrechtliche Ermächtigung für befristete raumordnerische Untersagungen im Bereich Windenergie nicht mehr greift (siehe hierzu die ausführlichen Ausführungen in der Antwort auf Frage 1). Daher ist es dringend erforderlich, dass mit der Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes eine landesrechtliche Ermächtigung für befristete raumordnerische Untersagungen geschaffen wird. Diese ist aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebung im Bereich der Raumordnung zulässig und verfassungskonform (siehe auch die Antwort auf Frage 22).

In Brandenburg und in Schleswig-Holstein wurden vor einigen Jahren Regelungen zur Verhinderung des ungesteuerten Ausbaus der Windenergienutzung aufgenommen (§ 2c Abs. 1 des Brandenburger Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung sowie § 18a des Landesplanungsgesetzes Schleswig-Holstein). Hatte sich in den beiden Bundesländern eine raumordnerische Planung zur Steuerung der Windenergienutzung durch Gerichtsurteil als unwirksam erwiesen, so wurden Windenergieanlagen nach dem Aufstellungsbeschluss für einen neuen Plan automatisch für mehrere Jahre in der gesamten, betroffenen Planungsregion unzulässig – es sei denn die Landesplanungsbehörde ließ ausdrücklich in bestimmten Fällen Ausnahmen zu.

Die Regelungen in Schleswig-Holstein wurden einer gerichtlichen Prüfung unterzogen und vom Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein mit seinem Urteil vom 26.02.2020 (5 LB 6/19) gebilligt. Insbesondere hatte das OVG keine Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Landes.

Diese Vorschriften gingen weit über die nun mit der Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes beabsichtigten Regelungen hinaus: Erstens galten die Regelungen in Brandenburg und Schleswig-Holstein bereits ab dem Beginn der Planaufstellung – und nicht wie in Thüringen erst ab dem Zeitpunkt des Beschlusses über den 1. Planentwurf. Zweitens waren in beiden Bundesländern automatisch *alle* Windenergieanlagen unzulässig – während in Thüringen nur diejenigen Windenergieanlagen befristet untersagt werden dürfen, die dem Planungskonzept widersprechen. Dem Planungskonzept widersprechen wiederum nur solche Windenergieanlagen, die sich *außerhalb* der vorgesehenen Vorranggebiete befinden – und auch nur dann, wenn es sich *nicht* um ein Repowering-Vorhaben und *nicht* um eine kommunale Windplanung handelt. Weiterhin raumordnerisch zulässig wären alle Windenergieanlagen *innerhalb* der vorgesehenen Vorranggebiete sowie zusätzlich – außerhalb der Vorranggebiete – Repowering-Vorhaben und kommunale Windplanungen. Deshalb handelt es sich bei der vorgesehenen Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes auch *nicht* um ein Windenergie-Moratorium.

Inzwischen wurden die Windenergie-Moratorien in Brandenburg und Schleswig-Holstein beendet. Der Grund dafür lag darin, dass die angestrebten Planungskonzepte (Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) nach den geänderten bundesrechtlichen Regelungen in dieser Form nicht mehr zulässig sind.

Frage 8: Welche Vorteile und welche Nachteile sind Ihrer Ansicht nach aus welchen Gründen mit einer Konzentrationsplanung des Windenergieausbaus beziehungsweise mit einer fehlenden Konzentrationsplanung verbunden?

Antwort: Vorteile einer raumordnerischen Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung:

Es entsteht kein grenzenloser Wildwuchs von Windenergieanlagen, der mit einer vollkommen indiskutablen Überformung des Landschaftsbildes, vollkommen unzumutbaren Umzingelungen von Ortschaften und einem riesigen Akzeptanzverlust der Windenergienutzung in der Bevölkerung einhergehen würde.

Nachteile einer raumordnerischen Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung:

Keine. Insbesondere sind weder Repowering-Vorhaben noch kommunale Windplanungen von der raumordnerischen Steuerung betroffen.

Vorteile: Zu den gravierenden, negativen Auswirkungen einer fehlenden raumplanerischen Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung: Siehe die Antworten zu den Fragen 4, 5 und 13.

Wichtig: Die Vorteile einer raumordnerischen Planung, nämlich eine Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung, treten in Mittelthüringen nur dann ein, wenn diese raumordnerische Planung während der Dauer des Planaufstellungsverfahrens gesichert wird. Andernfalls tritt die Steuerungswirkung erst mit Inkrafttreten des Plans ein – zu einem Zeitpunkt, an dem es kaum noch etwas zu steuern gibt, weil der planerisch ungesteuerte Ausbau der Windenergienutzung bereits über die Planungsregion hinweggerollt ist. Siehe hierzu auch die Antwort auf die Frage 3.

Nachteile ergeben sich aus einer raumordnerischen Steuerung keine, denn eine raumordnerische Steuerung tritt nur dann ein, wenn die Planungsregion die für sie vorgesehenen Flächenvorgaben erfüllt: Mit Erreichen der Flächenvorgabe und Inkrafttreten des Plans werden Windenergieanlagen außerhalb der festgesetzten Vorranggebiete bauplanungsrechtlich „entprivilegiert“ (siehe hierzu auch die Antwort auf die Frage 1). Sie sind damit außerhalb der festgesetzten Vorranggebiete in der Regel unzulässig – es sei denn, es handelt sich um Repowering-Vorhaben oder Windenergie-Planungen von Kommunen. Diese sind auch außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie zulässig (siehe hierzu auch die Antwort auf die Fragen 20 und 21).

Wichtig: Auch bei der vorgesehenen *Sicherung* der raumordnerischen Planung durch befristete raumordnerische Untersagungen sind Windenergieanlagen weiterhin raumordnerisch uneingeschränkt *innerhalb* der vorgesehenen Vorranggebiete zulässig. Die mit dem 1. Planentwurf in Mittelthüringen vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie (mehr als 2,3 % der Regionsfläche) stehen also auch bei der vorgesehenen raumordnerischen Sicherung *sofort* für die Windenergienutzung zur Verfügung. Darüber hinaus sind Repowering-Vorhaben und kommunale Windplanungen auch *außerhalb* der vorgesehenen Vorranggebiete *nicht* von einer Sicherung der raumordnerischen Planung betroffen und daher auch weiterhin außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete raumordnerisch zulässig.

Frage 9: Gibt es Ihrer Kenntnis nach weitere Beispiele (bundesweit) für eine fehlende Steuerung des Windenergieausbaus durch die Unwirksamkeit eines Teilplans oder Regionalplans?

Antwort: **Diese Beispiele gibt es mit Sicherheit. In Thüringen droht das nächste Beispiel in Ostthüringen, wo Normenkontrollanträge gegen den Sachlichen Teilplan „Windenergie“ anhängig sind.**

Frage 10: Besteht Ihrer Auffassung nach Bedarf einer Rechtsgrundlage wie in Form des vorliegenden Gesetzentwurfes, um den Windenergieausbau raumordnerisch zu steuern (bitte begründen)?

Antwort: **Ja. Siehe die Antworten auf die Fragen 1, 3, 4, 5, 8 und 13.**

Frage 13: Welchen Einfluss hätte eine fehlende Konzentrationsplanung respektive fehlende raumordnerische Planung von Windenergieanlagen auf das 2 Prozent Ziel des Windenergieausbaus?

Antwort: **Ohne die raumordnerische Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie wäre das 2%-Ziel alleine in Mittelthüringen erst mit mehreren Tausenden Windenergieanlagen erreicht.**

Am Beispiel Mittelthüringen soll erläutert werden, warum die bundes- und landesrechtlichen Flächenvorgaben ohne raumordnerische Planung erst mit Tausenden Windenergieanlagen erreicht werden können:

In Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist festgelegt, dass Thüringen 1,8 % der Landesfläche bis 2027 und 2,2% der Landesfläche bis 2032 für die Windenergienutzung ausweisen muss. Im 2. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Thüringen werden diese Vorgaben für die vier Thüringer Planungsregionen regionalisiert. Die in 5.2.7 Z vorgesehene Vorgabe für Mittelthüringen lautet: Es sind 1,8 % der Regionsfläche (6.574 ha) bis 2027 und 2,2% der Regionsfläche (8.035 ha) bis 2032 für die Windenergie auszuweisen.

Aufgrund der aus technischen Gründen zwischen den Windenergieanlagen erforderlichen Abstände wird pro rund 10 ha-Vorranggebietsfläche 1 Windenergieanlage errichtet. Damit sind in Mittelthüringen bei der Flächenvorgabe für 2027 rund 650 Windenergieanlagen und bei der Vorgabe bis 2032 rund 800 Windenergieanlagen zu erwarten. Zum Vergleich: In Mittelthüringen stehen derzeit rund 290 Windenergieanlagen, in ganz Thüringen sind es rund 870 Anlagen.

Als ausgewiesen gelten gemäß § 4 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz alle Flächen, die in Windenergiegebieten (= Vorranggebieten) liegen sowie außerdem Flächen außerhalb von Windenergiegebieten, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen.

Würde die Planungsregion Mittelthüringen auf eine raumordnerische Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie verzichten, so könnten zur Erreichung der Flächenvorgabe nur die Flächen um die bestehenden Windenergieanlagen im Umkreis von einer Rotorblattlänge angerechnet werden. Heute übliche Windenergieanlagen haben Rotorblattlängen von rund 85m. Die Fläche im Umkreis von einer Rotorblattlänge beträgt somit rund 2,27 ha. Bei einer Flächenvorgabe von 6.574 ha (Zwischenziel bis 2027) wären unvorstellbare 2.896 Windenergieanlagen zur

Erreichung der Flächenvorgabe erforderlich, bei 8.035 ha (Gesamtziel bis 2032) wären es sogar 3.540 Windenergieanlagen.

Wichtig: Eine Entprivilegierung der Windenergienutzung und damit ein Stopp des Ausbaus der Windenergienutzung tritt erst beim Erreichen der Flächenvorgaben ein – das wäre in Mittelthüringen ohne raumordnerische Planung bis 2032 erst bei mehr knapp 2.900 Windenergieanlagen und nach 2032 erst bei mehr als 3.500 Windenergieanlagen der Fall. Ein solcher Ausbau der Windenergienutzung hätte unvorstellbare Folgen. Die raumordnerische Planung der Windenergienutzung ist daher dringend erforderlich – sie ist aber nur möglich, wenn die Planung nicht während des Planungsprozesses bereits durch den planerisch ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung überrollt wird -> siehe auch die Antwort auf die Frage 3.

Frage 14: Welchen Einfluss hätte eine fehlende Konzentrationsplanung respektive fehlende raumordnerische Planung von Windenergie auf die gesamte Arbeit der Regionalplanung?

Antwort: **Der geplante, massive Ausbau der Windenergienutzung bedarf dringend der raumordnerischen Steuerung. Wenn diese Steuerung nicht möglich ist, weil zentrale gesetzliche Grundlagen fehlen, kommt es zu einer ubiquitären Verteilung der Windenergienutzung, die die weitere regionalplanerische Arbeit deutlich erschweren würde.**

In der Antwort auf die Frage 13 wurde erläutert, dass alleine in Mittelthüringen Tausende von Windenergieanlagen möglich sind, wenn die Windenergienutzung nicht raumplanerisch gesteuert wird. Diese Windenergieanlagen wären breit über die gesamte Planungsregion verteilt und würden die Spielräume für zukünftige regionalplanerische Ausweisungen stark einschränken (z.B. Ausweisungen von Vorranggebieten für großflächige Industrieansiedlungen, für Stromleitungen, für die Freiraumsicherung, für den Tourismus).

Frage 15: Wie ist der vorliegende Gesetzentwurf hinsichtlich von Rechtssicherheit zu bewerten?

Antwort: **Allein in Mittelthüringen wurden in den Jahren 2016 bis 2018 erfolgreich knapp 20 befristete raumordnerische Untersagungen für über 90 Windenergieanlagen ausgesprochen, ohne dass sich daraus irgendwelche rechtlichen Probleme ergeben hätten – bestätigt durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Weimar vom 05.08.2020 (1 EO 320/20).**

Die nun erforderliche Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes setzt eine Gesetzgebungskompetenz des Landes voraus. Diese Gesetzgebungskompetenz wurde für eine entsprechende Regelung in Schleswig-Holstein gerichtlich bestätigt (Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 26.02.2020 (5 LB 6/19)).

Siehe zur Frage der Gesetzgebungskompetenz auch das beigefügte Rechtsgutachten.

Zu den bereits in früheren Jahren erfolgreich ausgesprochenen befristeten raumordnerischen Untersagungen: Siehe die Antwort auf Frage 7 und siehe auch den Landesentwicklungsbericht Thüringen 2019.

Zur Gesetzgebungskompetenz des Landes: In Brandenburg und in Schleswig-Holstein wurden vor einigen Jahren Regelungen zur Verhinderung des ungesteuerten Ausbaus der Windenergienutzung aufgenommen (§ 2c Abs. 1 des Brandenburgischen Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung sowie § 18a des Landesplanungsgesetzes Schleswig-Holstein), die u.a. befristete raumordnerische Untersagungen vorsahen und im Übrigen sogar über die nun mit der Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes vorgesehenen Regelungen hinausgingen (siehe auch die Antwort auf Frage 7).

Die Regelungen in Schleswig-Holstein wurden einer gerichtlichen Prüfung unterzogen und vom Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein mit seinem Urteil vom 26.02.2020 (5 LB 6/19) gebilligt. Insbesondere hatte das OVG keine Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Landes. Zu diesem Ergebnis kommt auch ein von der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen zu dieser Frage in Auftrag gegebenes Gutachten (siehe Anlage). Regelungen zu (befristeten) raumordnerischen Untersagungen unterliegen insbesondere nicht dem Bodenrecht.

Frage 16: Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat am 12.12.2023 den Entwurf zum Zweiten Sachlichen Teilplan Windenergie beschlossen. Inwieweit entfaltet dieser Entwurf bereits eine „positive Vorwirkung“ im Hinblick auf die darin enthaltenen Vorranggebiete?

Antwort: **Die im Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiete können schon seit dem Beschluss über den Planentwurf für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden – das bleibt auch dann so, wenn das Thüringer Landesplanungsgesetz wie vorgesehen geändert wird.**

In der Planungsregion Mittelthüringen existiert keine raumordnerische Steuerung des Windenergieausbaus mehr, weil der 1. Sachliche Teilplan „Windenergie“ von 2018 vor einem Vierteljahr gerichtlich für unwirksam erklärt wurde. Windenergieanlagen sind seitdem überall in der Planungsregion uneingeschränkt nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig – auch in den vorgesehenen Vorranggebieten Windenergie.

Die vorgesehene Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes ändert an der raumordnerischen Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete nichts. Mittels befristeter raumordnerischer Untersagungen können gemäß § 17a des geänderten Landesplanungsgesetzes i.V.m. § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz nur solche Vorhaben untersagt werden, die dem Plankonzept widersprechen. Da Windenergieanlagen innerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete dem Plankonzept naturgemäß *nicht* widersprechen, sind sie weiterhin raumordnungsrechtlich zulässig.

Frage 17: Mit der Novelle des Raumordnungsgesetzes aus dem letzten Jahr, waren soweit ersichtlich keine Änderungen in Bezug auf die Sicherungsmöglichkeiten von Regionalplänen über das Instrument der raumordnerischen Untersagung verbunden. Inwiefern besteht angesichts der bundesrechtlichen Regelung überhaupt eine Notwendigkeit, für die Aufnahme dieses Instruments in ein Landesgesetz?

Antwort: **Es ist erforderlich, das Landesplanungsgesetz zu ändern, weil der mit der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung verbundene außergebietliche Ausschluss von Windenergieanlagen nicht mehr über ein Ziel der Raumordnung festgelegt wird, sondern über eine Rechtsfolge eintritt.**

Wegen dieser Formalie ist § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz ohne Änderung des Landesplanungsgesetzes nicht mehr für die Windenergienutzung anwendbar.

Seit den umfangreichen bundesrechtlichen Gesetzesänderungen im Jahr 2022 können nach Auffassung der obersten Landesplanungsbehörde für Windenergie-Vorhaben außerhalb von im Planentwurf vorgesehenen Vorranggebieten Windenergie keine befristeten raumordnerischen Untersagungen mehr ausgesprochen werden. Der Grund dafür liege darin, dass nach dem Wortlaut des § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz nur vorgesehene *Ziele der Raumordnung* gesichert werden können. Infolge der umfangreichen bundesrechtlichen Gesetzesänderungen im Jahr 2022 dürfen jedoch nur noch die Vorranggebiete Windenergie an sich als Ziele der Raumordnung festgelegt werden – nicht aber die Ausschlusswirkung außerhalb der Vorranggebiete. Die Ausschlusswirkung tritt als Rechtsfolge des inkraftgetretenen Plans ein; sie stellt damit – anders als früher – kein Ziel der Raumordnung mehr dar und wird somit nach Auffassung der obersten Landesplanungsbehörde nicht mehr vom Wortlaut des § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz erfasst.

Im neu vorgesehenen § 17a des zu ändernden Landesplanungsgesetzes wird daher nur festgelegt, dass § 12 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz auch unter den neuen rechtlichen Gegebenheiten (Ausschlusswirkung als Rechtsfolge statt als Ziel der Raumordnung) für die Sicherung der der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung anzuwenden ist.

Frage 18: In dem am 12.12.2023 von der Regionale Planungsgemeinschaft Mitteithüringen beschlossenen Entwurf sind bereits die entsprechenden Flächenvorgaben aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz enthalten. Welche Alternativen zu einer Gesetzesänderung wie in § 17a LPIG neu gibt es aus Ihrer Sicht, um den Ausbau auf diese Flächen zu lenken?

Antwort: Keine.

Frage 19: Nach § 245e Abs. 1 BauGB entfalten nach dem 1.1.2024 vorgelegte Regionalpläne solange keine außergebietliche Ausschlusswirkung mehr, bis die entsprechenden Flächenbeitragswerte erreicht sind. Nach Auskunft der Antragstellerin, soll über § 17a neu LPIG hingegen eine Möglichkeit geschaffen werden, Regionalpläne auch weiterhin so sichern zu können, dass eine außergebietliche Ausschlusswirkung erhalten bleibt. Wäre angesichts dessen, die § 17a neu LPIG zu Grunde liegende Verzögerungsstrategie, überhaupt mit den bundesgesetzlichen Beschleunigungsvorgaben aus dem Wind-an-Land-Gesetz (WaLG), insbesondere zur Außenbereichsprivilegierung vereinbar?

Antwort: Der vorgesehene § 17a Landesplanungsgesetz hat keine Auswirkungen auf die Planungsregionen Nordthüringen, Südwestthüringen und Ostthüringen, weil und solange dort rechtskräftige Pläne zur Steuerung der Windenergienutzung existieren.

In Mittelthüringen entfaltet § 17a Landesplanungsgesetz deshalb eine Wirkung, weil kein rechtskräftiger Plan mehr existiert und gleichzeitig die neu vorgesehene Planung die für Mittelthüringen vorgesehen Flächenvorgabe erreicht bzw. sogar übertrifft.

Durch die vorgesehene Änderung des Landesplanungsgesetzes entsteht keine Verzögerung, weil die vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie im Umfang von mehr als 2,3 % der Regionsfläche weiterhin für die sofortige Nutzung durch Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind auch weiterhin außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete Repowering-Vorhaben und kommunale Windplanungen raumordnerisch zulässig.

Die in Mittelthüringen vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie umfassen mehr als 2,3 % der Regionsfläche und übertreffen damit die im Entwurf des Landesentwicklungsprogramms für Mittelthüringen bis zum Jahr 2032 vorgesehene Flächenvorgabe von 2,2 %. Die vorgesehenen Vorranggebiete im Umfang von mehr als 2,3 % der Regionsfläche stehen sofort für die Umsetzung zur Verfügung. Der Flächenbeitragswert ist in Mittelthüringen somit schon erreicht.

Siehe darüber hinaus die Antworten auf die Fragen 16, 20 und 21.

Frage 20: Mit dem neuen § 245e Abs. 3 BauGB wurde in Bezug auf das Repowering eine Beschleunigungsmöglichkeit in das Baugesetzbuch aufgenommen. Inwieweit könnte dieses Beschleunigungsinstrument in der Anwendungspraxis von § 17a LPIG neu konterkariert werden?

Antwort: **Gemäß § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch sind Repowering-Vorhaben bis Ende 2030 von der Rechtsfolge der außergebietlichen Ausschlusswirkung ausgenommen. Sie können daher auch nicht befristet raumordnerisch untersagt werden. Die vorgesehene Änderung des Landesplanungsgesetzes hat daher keine Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Repowering-Vorhaben.**

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung erfolgt dadurch, dass gemäß § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch bei Erreichen der für die Planungsregion festgesetzten Flächenvorgabe die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete „entprivilegiert“ wird. Das gilt jedoch gemäß § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch bis zum 31. Dezember 2030 ausdrücklich *nicht* für Repowering-Vorhaben, es sei denn es handelt sich um Vorhaben innerhalb von Natura-2000-Gebieten oder Naturschutzgebieten (in Thüringen nicht vorhanden).

Repowering-Vorhaben werden daher von den laufenden Planungen zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung nicht erfasst. Selbst wenn sie außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete liegen, widersprechen sie somit nicht dem vorgesehenen Plankonzept und können daher auch nicht (befristet) raumordnerisch untersagt werden. Denn gemäß § 17a Thüringer Landesplanungsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz können nur solche Vorhaben befristet raumordnerisch untersagt werden, die „die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren“ würden. Da Repowering-Vorhaben gar nicht von der raumordnerischen Steuerung erfasst werden, widersprechen sie der Planung nicht.

Frage 21: Mit dem neuen § 245e Abs. 5 BauGB wurde eine kommunale Öffnungsklausel zur Ausweisung von Windenergieflächen in das Baugesetzbuch aufgenommen, Inwieweit könnte diese Öffnungsklausel in Widerspruch zu § 17a LPIG neu stehen und welche konkreten Auswirkungen auf die Steuerungsmöglichkeiten von Kommunen könnten sich daraus ergeben? Wie bewerten Sie das Spannungsver-

hältnis zwischen regionalplanerischer und kommunaler Steuerung beim Windenergieausbau? Würden Sie die kommunale Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie als planerisch ungesteuert bezeichnen?

Antwort: **Kommunale Windplanungen werden von der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung nicht erfasst. Sie können daher auch nicht befristet raumordnerisch untersagt werden. Die vorgesehene Änderung des Landesplanungsgesetzes hat daher keine Auswirkungen auf die Zulässigkeit von kommunalen Windplanungen.**

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung erfolgt dadurch, dass bei Erreichen der für die Planungsregion festgesetzten Flächenvorgabe gemäß § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch Windenergieanlagen, die sonst nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch privilegiert im Außenbereich zulässig wären, außerhalb der Vorranggebiete „entprivilegiert“ werden. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Rahmen von kommunalen Windplanungen richtet sich jedoch nicht nach § 35 Baugesetzbuch, sondern nach § 30 Baugesetzbuch. Diese Windenergieanlagen werden daher nicht von der raumordnerischen Steuerung erfasst.

In § 249 Abs. 4 Baugesetzbuch wird zudem klargestellt, dass auch bei Erreichen der Flächenvorgabe zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Im 2. Entwurf des Thüringer Landesentwicklungsprogramms wird in der Vorgabe 5.2.9 V im dritten Satz bekräftigt: „Die „Ausweisung der Vorranggebiete ‚Windenergie‘ steht einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie durch Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet nach § 249 Abs. 4 BauGB nicht entgegen.“

Kommunale Windplanungen werden daher von den laufenden Planungen zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung nicht erfasst. Selbst wenn sie außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete liegen, widersprechen sie somit nicht dem vorgesehenen Plankonzept und können daher auch nicht (befristet) raumordnerisch untersagt werden. Denn gemäß § 17a Thüringer Landesplanungsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz können nur solche Vorhaben befristet raumordnerisch untersagt werden, die „die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren“ würden. Da kommunale Windplanungen gar nicht von der raumordnerischen Steuerung erfasst werden, widersprechen sie der Planung nicht.

Frage 22: Die Antragstellerin ordnet Ihren Gesetzesänderungsantrag (Drucksache 7/9392) dem Raumordnungsrecht zu und sieht dadurch eine Regelungskompetenz auf Landesebene als gegeben an. Dem kann entgegengehalten werden, dass der Bund den Windenergieausbau bereits abschließend über das Bodenrecht geregelt hat. Besteht vor diesem Hintergrund aus Ihrer Sicht überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz des Landes für einen Regelungsgehalt entsprechend des § 17a LPIG neu?

Antwort: **Der Gesetzesänderungsantrag ist klar dem Raumordnungsrecht zuzuordnen, für das gemäß Artikel 72 Abs. 3 Nr. 4 des Grundgesetzes eine Abweichungskompetenz des Landesrechts gegenüber dem Bundesrecht besteht. Diese Gesetzgebungskompetenz wurde für eine entsprechende Regelung in Schleswig-Holstein bereits gerichtlich bestätigt (Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 26.02.2020 (5 LB 6/19)).**

Siehe zur Frage der Gesetzgebungskompetenz auch das beigelegte Rechtsgutachten.

Siehe die Antworten auf die Fragen 7 und 15.

Frage 23: 2015 wurde die Fortschreibung der Regionalpläne beschlossen. Seit dieser Zeit ist es lediglich einer Regionalen Planungsgemeinschaft gelungen, einen sachlichen Teilplan Windenergie aufzustellen, für den gemäß der Überleitungsvorschrift aus § 245e Abs. 1 BauGB weiterhin eine Konzentrationszonenplanung bis zur Erreichung der Flächenziele möglich ist. Wie sind angesichts dieser Beschleunigungsnotwendigkeiten bei der Fortschreibung der Regionalpläne, die Verzögerungsmöglichkeiten aus § 17a LPIG neu einzuordnen?

Antwort: **Mit der vorgesehenen Änderung des Landesplanungsgesetzes gehen keine Verzögerungen für die Fortschreibung der Regionalpläne einher.**

Der vorgesehene § 17a Landesplanungsgesetz hat keine Auswirkungen auf die Planungsregionen Nordthüringen, Südwestthüringen und Ostthüringen, weil und solange dort rechtskräftige Pläne zur Steuerung der Windenergienutzung existieren.

In Mittelthüringen entfaltet § 17a Landesplanungsgesetz deshalb eine Wirkung, weil kein rechtskräftiger Plan mehr existiert. Aber auch in Mittelthüringen wird die Änderung des Landesplanungsgesetzes keine Verzögerungen für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ bedeuten, sondern im Gegenteil die erfolgreiche Fortführung und Beendigung der Planung überhaupt erst ermöglichen. Siehe hierzu die Antwort auf die Frage 3.

Frage 24: Wie sind die aus Anwendungspraxis von § 17a LPIG neu verbundenen Risiken für rechtswidrige Untersagungen und den sich daraus ergebenden Schadenersatzansprüchen an das Land Thüringen zu bewerten?

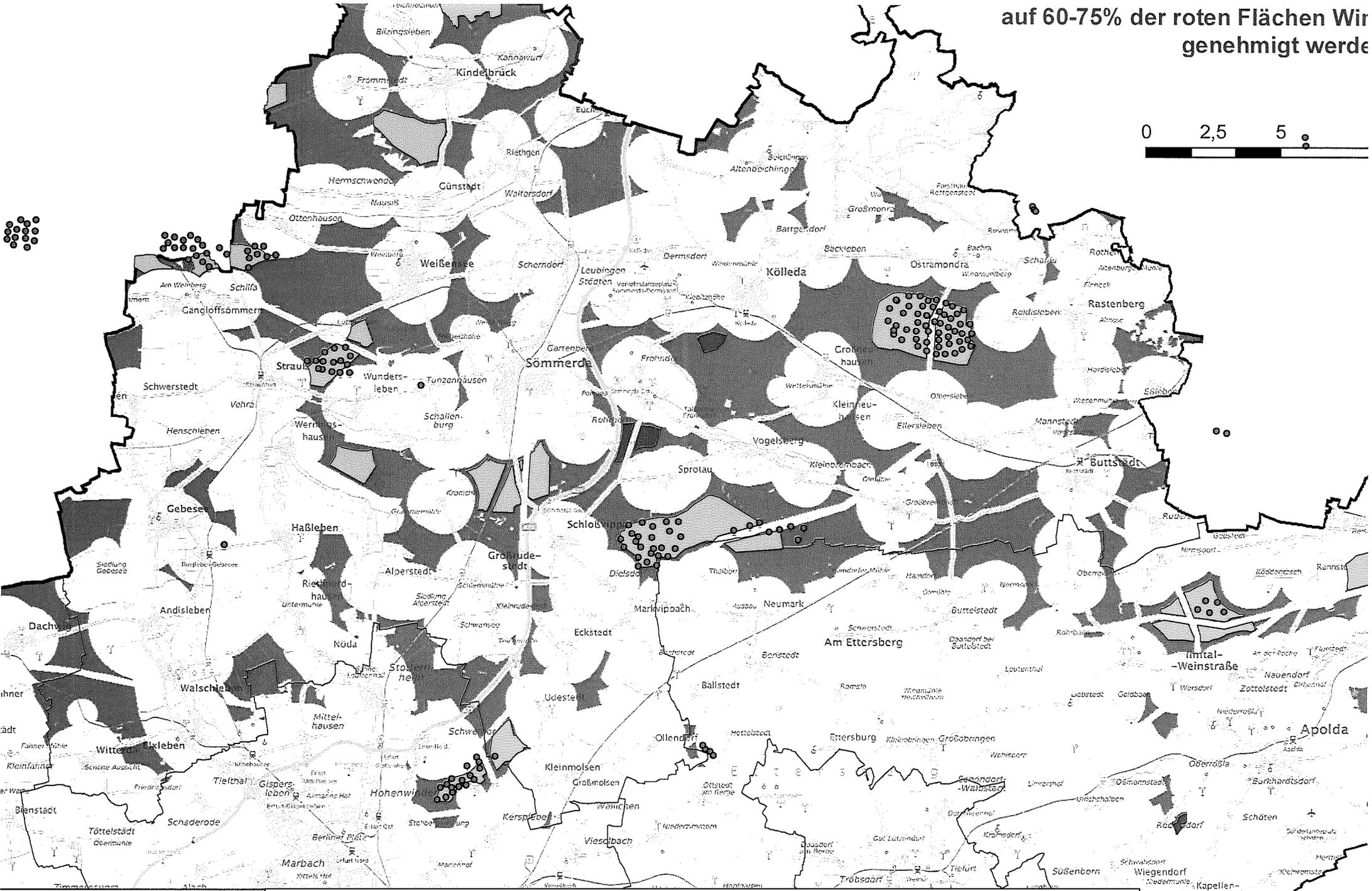
Antwort: **Im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Gesetzesänderung sind keine Risiken vorhanden – siehe hierzu die Antwort auf die Frage 15.**

Im Hinblick auf die Anwendung des neuen § 17a Landesplanungsgesetz sind ebenfalls keine Risiken zu erwarten, da die obere Landesplanungsbehörde alleine in Mittelthüringen in den Jahren 2016 bis 2018 erfolgreich an die 20 befristete raumordnerische Untersagungen für insgesamt über 90 Windenergieanlagen ausgesprochen hat (siehe Landesentwicklungsbericht Thüringen 2019).

In Thüringen wurden jahrelang raumordnerische Planungen zur Steuerung der Windenergienutzung erfolgreich durch befristete raumordnerische Untersagungen gesichert – als die bundesrechtliche Ermächtigung für befristete raumordnerische Untersagungen im Bereich Windenergie noch nutzbar war. Die befristeten raumordnerischen Untersagungen wurden vom Oberverwaltungsgericht Weimar gebilligt (Beschluss vom 05.08.2020, Az. 1 EO 320/20) und haben erfolgreich dazu geführt, dass es nicht zu einem planerisch ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung kam.

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass bei künftigen befristeten raumordnerischen Untersagungen Risiken in der Anwendung bestehen.

auf 60-75% der roten Flächen Wir
genehmigt werde



Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTB bearbeitet.